

# RS Vwgh 2003/7/3 99/15/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 litd;

## Rechtssatz

Der Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit eines Freiberuflers mit auswärtiger Betriebsstätte (Kanzlei) ist nicht in dem im Wohnungsverband gelegenen Arbeitszimmer zu sehen (Hinweis Doralt, EStG4, § 20 Tz 104/6).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999150177.X04

## Im RIS seit

11.08.2003

## Zuletzt aktualisiert am

08.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)